
S 4 AL 60/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 60/98
Datum	30.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 318/00
Datum	14.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30. August 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 01.04.1996 und die Rückforderung von Leistungen in Höhe von DM 10.561,60 streitig.

Der am 1937 geborene Kläger bezog von der Beklagten bis 28.09.1995 Arbeitslosengeld. Er meldete sich am 24.10.1995 bei der Beklagten wieder arbeitslos und beantragte die Gewährung von Anschluss-Alhi. Vom 25.10.1995 bis 03.12.1995 befand er sich in der Türkei. Am 02.01.1996 meldete er sich erneut arbeitslos und beantragte die Fortzahlung von Alhi. Unterschriftlich bestätigte er auf dem Antragsformular, das Merkblatt für Arbeitslose "Ihre Rechte, Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Mit Bewilligungsverfügung vom 16.02.1996 gewährte ihm die Beklagte daraufhin

Alhi f  r die Zeit ab 29.09.1995 und forderte noch eine Verdienstbescheinigung bzw. ein Einkommensnachweis seiner Ehefrau an. Die Steuerberatungsgesellschaft mbH F. teilte einen vorl  ufigen Gewinn seiner Ehefrau von April bis Oktober 1996 aus dem selbst  ndigen Betreiben eines D  ner-Standes in H  he von DM 29.040,00 mit. Die Steuerkanzlei schl  sselte die Eink  nfte der Ehefrau f  r die Monate April bis Oktober 1996 im Einzelnen auf. Die monatliche Beitrag zur Bayern Versicherung in H  he von DM 190,40 werde von seiner Ehefrau gezahlt.

Mit Bescheid vom 03.02.1997 hob die Beklagte die Entscheidung   ber die Bewilligung der Alhi ab 01.04.1996 auf, da das Einkommen seiner Ehefrau im Rahmen der Bed  rftigkeitspr  fung zu ber  cksichtigen sei. Mit weiterem Bescheid vom 03.02.1997 wurde ihm mitgeteilt, das Einkommen seiner Ehefrau   bersteige die Alhi. Mit Bescheid vom 20.02.1997 forderte die Beklagte nach [   50 SGB X](#) vom Kl  ger einen   berzahlungsbetrag in H  he von DM 10.561,60 zur  ck. Im Widerspruchsverfahren f  hrte der Kl  ger im Wesentlichen aus, seine Ehefrau betreibe den D  ner-Stand in Lindau lediglich von April mit Oktober. In der Zeit vom 01.11. 1996 bis M  rz 1996 sei kein Einkommen erzielt worden, weshalb dieses auf das Jahr umzurechnen sei. Dabei seien auch die Steuerschulden auf das Jahr zu beziehen, genauso wie die Krankenkassenbeitr  ge. Seine Ehefrau habe wegen der Anschaffung des D  ner-Stands monatliche Zins- und Tilgungsaufwendungen von DM 1.300,00. Der Widerspruch gegen die Bescheide vom 03.02. und 20.02.1997 blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 07.01. 1998).

Zur Begr  ndung seiner zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage hat der Kl  ger im Wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass Aufwendungen, die f  r die Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig waren (Finanzierung des D  ner-Standes   ber ein Darlehen) nicht ber  cksichtigungsf  hig seien. Die Beklagte wandte dagegen im Wesentlichen ein, eine etwaige Ber  cksichtigung des Darlehens als sogenannte "notwendige Aufwendung zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens" sei nur m  glich, wenn das Finanzamt bei der abschlie  enden steuerlichen Behandlung diese Aufwendung als Werbungskosten im Sinne von [   9 Abs.1](#) Einkommensteuergesetz anerkannt habe. F  r eine Absetzung der "Wohnraummiete" lasse    138 Arbeitsf  rderungsgesetz (AFG) keinen Raum. Die Versicherung sei ber  cksichtigt worden. Dazu trug der Kl  ger vor, dem Einkommensteuerbescheid f  r 1996 sei zu entnehmen, dass aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau in dem fraglichen Jahr ein Einkommen von insgesamt DM 32.500,00 erzielt worden sei, was   berdurchschnittlich hoch gewesen sei. Bei vorl  ufiger Berechnung sei auch unter Ber  cksichtigung des Einkommensteuerbescheids 1996 davon auszugehen, dass er Anspruch auf Alhi f  r das ganze Jahr gehabt habe.

Mit Urteil vom 30.08.2000 hat das Sozialgericht Augsburg die Klage abgewiesen und im Wesentlichen auf die Ausf  hrungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug genommen.

Mit seiner Berufung macht der Kl  ger geltend, das angefochtene Urteil sei deshalb

zu beanstanden, weil eine Berücksichtigung des Darlehens zum Erwerb des Dñner-Standes durch seine Ehefrau zu Unrecht verneint worden sei. Die Beklagte wendet dagegen ein, maßgeblich seien die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb der Ehefrau. Abzge über die im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge hinaus, insbesondere Schuldzinsen, könnten nicht vorgenommen werden. Dagegen trägt der Kläger erneut vor, die Beklagte beschäfte sich nicht mit der Problematik der Absetzung von Finanzierungskosten für den Dñner-Stand und mit der streitgegenständlichen Argumentation des Erstgerichts.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.08.2000 sowie die Bescheide der Beklagten vom 03.02. und 20.02.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.01.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 151 SGG](#)), ein Ausschließungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor. In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind.

Die Beklagte hat die Bewilligung der Alhi ab 01.04.1996 zu Recht nach [Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X](#) aufgehoben. Nach dieser Vorschrift i.V.m. [Â§ 152 Abs.3 AFG](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben, soweit in den tatsächlichen Verhältnissen die beim Erlass der Verwaltungsakten vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine die Aufhebung des die Alhi bewilligenden Verwaltungsaktes ist insofern eingetreten, als die Ehefrau des Klägers ab 01.04.1996 Einkommen erzielt hat, das zum Wegfall des Anspruchs auf Alhi ab diesem Zeitpunkt geführt hat ([Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.3 SGB X](#)).

Nach [Â§ 134 Abs.1 Nr.3 AFG](#) hat Anspruch auf Alhi nur, wer bedürftig ist. Der Arbeitslose ist gemäß [Â§ 137 Abs.1 Nr.1 AFG](#) in diesem Sinne bedürftig, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach [Â§ 138 AFG](#) zu berücksichtigen ist, die Alhi nach [Â§ 136 AFG](#) nicht erreicht.

Nach [Â§ 137 Abs.2 AFG](#) ist der Arbeitslose nicht bed¹/₄rftig im Sinne des Â§ 134 Abs.1 Nr.3, solange unter anderem mit R¹/₄cksicht auf das Verm¹/₄gen seines Ehegatten die Gew¹/₄hrung von Alhi offenbar nicht gerechtfertigt ist.

Zun¹/₄chst ist die Alhi bei der Bed¹/₄rftigkeitspr¹/₄fung betrags- m¹/₄x¹/₄ig nach [Â§ 136 AFG](#) zu ermitteln, sodann muss hiervon das ber¹/₄cksichtigungsf¹/₄hige Einkommen und Verm¹/₄gen abgezogen werden. Bleibt eine Differenz, so ist der Arbeitslose bed¹/₄rftig. Welches Einkommen und Verm¹/₄gen zu ber¹/₄cksichtigen ist, ergibt sich nicht aus Absatz 1, sondern aus den weiteren Bestimmungen der [Â§Â§ 137, 138 AFG](#) und der Alhi-Verordnung. Nach Â§ 138 sind im Rahmen der Bed¹/₄rftigkeitspr¹/₄fung als Einkommen zu ber¹/₄cksichtigen: anderes bestimmt, 2. Einkommen des Ehegatten, soweit es den Freibetrag ¹/₄bersteigt. Freibetrag ist dabei ein Betrag in H¹/₄he der Alhi nach [Â§ 136 Abs.1 AFG](#), die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entspricht, mindestens aber in H¹/₄he des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbez¹/₄ge eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen w¹/₄re ([Â§ 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1](#) des Einkommensteuergesetzes). Der Freibetrag ist in drei Schritten zu ermitteln. Zun¹/₄chst ist die hypothetische Alhi des Ehegatten zu ermitteln; sodann ist zu vergleichen, ob der steuerliche Grundfreibetrag h¹/₄her liegt; bejahendenfalls ist dieser Grundfreibetrag anzusetzen. In einem dritten Schritt ist der so ermittelte Freibetrag um vom Ehegatten geschuldete Unterhaltsleistungen zu erh¹/₄hen. Der Gesetzgeber fasst den hypothetischen Alhi-Satz als Indikator f¹/₄r das Existenzminimum des Ehegatten auf. Unerheblich ist, ob dem Ehegatten tats¹/₄chlich ein Anspruch auf Alhi zusteht. Gleichfalls hat bei der Bestimmung der hypothetischen Ehegatten-Alhi eine Bed¹/₄rftigkeitspr¹/₄fung gem¹/₄Â§ [Â§Â§ 137, 138 AFG](#) zu unterbleiben. Bei der Bestimmung des Steuerfreibetrages ist der steuerliche Grundfreibetrag nach [Â§ 32a Abs.1 Satz 2 Nr.1](#) Einkommensteuergesetz vergleichsweise heranzuziehen. Dieser Betrag bel¹/₄uft sich seit 11.10.1995 auf j¹/₄hrlich DM 12.095,00, entsprechend monatlich DM 1.007,92 und w¹/₄chentlich DM 232,60. Ist dieser steuerliche Grundfreibetrag h¹/₄her als die hypothetische Ehegatten-Alhi, so ist gem¹/₄Â§ Satz 2 Halbsatz 2 der steuerliche Grundfreibetrag als Mindestselbsterhalt des Ehegatten anzusetzen. Ist er niedriger als die hypothetische Alhi, verbleibt dem Ehegatten mindestens diese.

Vor der Vorlage des Einkommensteuerbescheides der Ehefrau des Kl¹/₄gers f¹/₄r 1996 war von Seiten der Steuerberatungsgesellschaft mbH F. ein Bruttoeinkommen der Ehefrau von DM 30.045,00 angegeben worden, woraus sich ein durchschnittliches Brutto-Einkommen von DM 4.292,14 errechnete. Hiervon waren in Abzug zu bringen, die hypothetische Alhi der Ehefrau in H¹/₄he von DM 232,60 w¹/₄chentlich, Steuern in H¹/₄he von DM 439,71 monatlich, Versicherungsbeitr¹/₄ge, die von der Ehefrau des Kl¹/₄gers f¹/₄r diesen f¹/₄r die Zeit der Arbeitslosigkeit ¹/₄bernommen wurden, in H¹/₄he von monatlich DM 190,40 und eines zus¹/₄tzliches Freibetrages nach [Â§ 138 Abs.2 Satz 3 AFG](#) (bei Erwerbseinkommen des Ehepartners) in H¹/₄he von w¹/₄chentlich DM 58,15. Daraus errechnete sich ein Netto-Einkommen der Ehefrau von w¹/₄chentlich DM 554,30, das die H¹/₄he der Alhi des Kl¹/₄gers ¹/₄berstiegen hat. Nach dem Einkommensteuerbescheid f¹/₄r 1996 lagen Eink¹/₄nfte aus dem Gewerbebetrieb in H¹/₄he von DM 32.503,00 vor. Weiterhin betr¹/₄gt danach die hypothetische Alhi w¹/₄chentlich DM 232,60. In

diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der KlÄxger 53 % vom Bruttoeinkommen errechnet, was jedoch nach [Â§ 111 AFG](#) nicht mÄ¶glich ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit dem Widerspruchsbescheid der Beklagten diese erheblich mehr Steuern zugunsten der KlÄxgerin und auch wesentlich mehr VersicherungsbeitrÄxge berÄ¶cksichtigt hat, als sie vom KlÄxger vorgetragen wurden. Zutreffend hat die Beklagte bei ihrer Berechnung das laufende, zur VerfÄ¶gung stehende Erwerbseinkommen der Ehefrau des KlÄxgers zugrunde gelegt.

Im Ä¶brigen sind Absetzungen vom Einkommen wegen der Mietverpflichtung bzw. der RÄ¶ckzahlung eines Darlehens nicht mÄ¶glich. Eine nochmalige BerÄ¶cksichtigung des Darlehens als sogenannte "notwendige Aufwendung zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens" ist nicht mÄ¶glich. Selbst wenn zugunsten des KlÄxgers davon ausgegangen wird, dass das Darlehen tatsÄxchlich dem Erwerb des DÄ¶ner-Standes diene, kann es nicht als das Einkommen mindernd berÄ¶cksichtigt werden, weil es sich um Betriebsausgaben handelt, die bei der Berechnung der EinkÄ¶nfte der Ehefrau aus selbstÄxndiger TÄxtigkeit im Steuerbescheid bereits berÄ¶cksichtigt wurden. So bestimmt jetzt [Â§ 15 Abs.1 Satz 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), das Arbeitseinkommen der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstÄxndigen TÄxtigkeit ist. Die Beklagte hat den durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinn der Berechnung zugrunde gelegt, so dass das Darlehen nicht nochmals abgesetzt werden kann. Auch die Absetzung der Krankenversicherung der Ehefrau bei der AOK fÄ¶r die Betriebszeit vermindert den Einkommensbetrag nicht soweit, dass er unter die HÄ¶he der Alhi fÄ¶llt. Ohne Anrechnung des Einkommens der Ehefrau hatte der KlÄxger einen wÄ¶hentlichen Alhi-Anspruch ab 01.04.1996 in HÄ¶he von DM 339,60. Selbst bei einer Verminderung um die Krankenversicherungskosten der Ehefrau des KlÄxgers wÄ¶rde das anzurechnende Einkommen immer noch den Alhi-Satz Ä¶bersteigen. Dies gilt auch fÄ¶r den Fall, dass man in unzutreffender Weise die Schuldtilgungskosten fÄ¶r das Darlehen mitberÄ¶cksichtigen wÄ¶rde.

Aus der zutreffenden Aufhebung der Verwaltungsakte vom 03.02. und 20.02.1997 folgt, dass der KlÄxger die zu Unrecht bezogenen Leistungen nach [Â§ 50 Abs.1 SGB X](#) zu erstatten hat.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 30.08.2000 zurÄ¶ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¶nde fÄ¶r die Zulassung der Revision gemÄ¶ß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024